



Kanton Thurgau

Politische Gemeinde Berlingen

REGLEMENT ÜBER DIE BOOTSSTATIONIERUNG IN BERLINGEN

Vom Gemeinderat genehmigt am: 22. Oktober 2012

Inkrafttreten: 01.01.2013



Reglement über die Bootsstationierung in Berlingen

Die Politische Gemeinde Berlingen erlässt das Reglement über die Bootsstationierung im folgenden "Reglement" genannt.

1. Geltungsbereich

1.1 Gebiet
Gebiet Das Reglement gilt für die Benützung sämtlicher von der politischen Gemeinde Berlingen betriebenen und beaufsichtigten Steg- und Bojenliegeplatzanlagen. Ihr Geltungsbereich umfasst alle in diesem Gebiet befindlichen Einrichtungen und vom Kanton Thurgau gemäss Konzession zugeteilten Wasserliegeplätze die in irgendwelcher Weise dem Bootsverkehr dienen.

1.2 Benutzer
Benutzer Wer die Steganlagen, Bojenfelder und Einrichtungen benutzt, hat sich an die Bestimmungen des Reglements zu halten.

2. Organe

2.1 Grundsatz
Grundsatz Die Gemeinde Berlingen betreibt als Eigentümerin die Bojen- und Steganlagen. Sie räumt über Teile der Anlagen Nutzungsrechte ein. Frei werdende Bootsplätze werden in erster Linie den Einwohnern der Gemeinde Berlingen zugeteilt.

2.2 Gemeinderat
Gemeinderat Der Gemeinderat hat die oberste Aufsicht über die Anlagen und Einrichtungen. Bootsplatzzuteilungen und alle mit der Bootsstationierung zusammenhängenden Entscheide werden durch den Gemeinderat gefällt. Der Gemeinderat erlässt die Gebührenordnung.

2.3 Aufgaben

Der Gemeinderat ist verantwortlich für:

- Verwaltung der Bojen- und Steganlagen
- Führen der Wartelisten und Belegungspläne
- Vermietung, Zuteilung, Umteilung und Kündigung von Boots- und Liegeplätzen
- Bau und Unterhalt von Steganlagen
- Änderung und Ergänzung des Reglements

2.4 Bojenwart
Bojenwart Der Bojenwart wird vom Gemeinderat bestimmt. Seine Aufgaben und Zuständigkeiten sind in einem Pflichtenheft geregelt. Er sorgt im ganzen Geltungsbereich für einen reibungslosen Betrieb und die Einhaltung der Vorschriften des Reglements. Er ist beauftragt, allen Benützern die notwendigen Anweisungen zu erteilen und durchzusetzen. Werden Vorschriften oder Anweisungen nicht beachtet meldet er dies dem Gemeinderat.

3. Benützung

3.1 Bootsstationierung
Steganlagen An den Steganlagen sind Zuteilungen für folgende Boote vorgesehen:
- Maximale Länge 7 m
- Maximale Breite 2.55 m
- Maximales Gesamtgewicht 1900 kg
Siehe Zuteilung 3.6

An den Kopfstegen darf nur zum Ein- und Aussteigen sowie zum Beladen kurzfristig festgemacht werden. Stegplätze dürfen nicht als Beibootsplätze gehalten werden. Wiederholter Missbrauch kann zur Kündigung des Bootsplatzes führen.

Bojenfeld	Boote im Bojenfeld dürfen die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten: Tiefgang max. 1.3 m, Länge max. 11 m, Gewicht max. 6 Tonnen.
Haftung	3.2 Haftung Die Benützung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Bootseigner haften für alle Schäden, die sie an den Liegeplätzen, den Einrichtungen, an den Nachbarschiffen usw. verursachen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personenschäden, Beschädigungen oder Entwendungen von Schiffen, deren Zubehör oder Ladungen.
Gewerbliche	3.3 Gewerbliche Nutzung von Liegeplätzen und Einrichtungen Der Gemeinderat kann ortsansässigen Betrieben gewerbliche Bootsplätze vermieten. Für diese Plätze wird ein schriftlicher Vertrag vom Gemeinderat ausgestellt. In diesem Vertrag werden die einzelnen Nutzungsrechte der Bootsplätze festgelegt.
Anmeldung	3.4 Anmeldung Sämtliche Gesuche sind an die Gemeindekanzlei zu richten. Gesuche zur Anmeldung und Umteilungsgesuche sowie alle weiteren Gesuche für das Folgejahr müssen jeweils bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres eingereicht werden. Die Anmeldung erfolgt mittels Meldekarte und Kopie des Bootsausweises, siehe Homepage der Gemeindeverwaltung Berlingen. Die Gesuche müssen jedes Jahr erneuert werden, dafür wird keine Bearbeitungsgebühr oder Wartelistegebühr erhoben.
Warteliste	3.5 Warteliste Steht kein geeigneter Liegeplatz zur Verfügung, wird der Bewerber auf eine Warteliste gesetzt. Erfolgt die Erneuerung des Gesuches gemäss Art. 3.4 nicht, oder nicht fristgerecht wird der Bewerber von der Liste gestrichen. Bewerber können sich nur für einen Bootsplatz bewerben. (Bojenplatz oder Stegplatz).
Zuteilung	3.6 Zuteilung Die Zuteilung durch den Gemeinderat erfolgt gemäss der Rangfolge der entsprechenden Warteliste. Eine Zuteilung kann nur erfolgen, wenn sich das Boot aufgrund seiner Masse oder des Gewichtes für den frei werdenden Liegeplatz eignet. Kein Anspruch auf einen Liegeplatz besteht, wenn falsche Masse angegeben worden sind. Ein Anspruch auf eine Zuteilung besteht grundsätzlich nicht und kann auch nicht in irgendeiner Weise abgeleitet werden. Bei der Vergabe von freien Plätzen gelten zudem folgende Prioritäten: <ul style="list-style-type: none">- Einwohner von Berlingen haben Vorrang gegenüber auswärtigen Bewerbern.- Stegplätze werden nur an Einwohner von Berlingen vergeben. Gibt ein Stegplatzmieter seinen Wohnsitz in Berlingen auf, gilt dies als Kündigung und der Stegplatz geht an die Gemeinde zurück.- Die Zuteilung eines zweiten Bootsliegeplatzes ist grundsätzlich nicht möglich an Personen, die im gleichen Haushalt leben, oder an Personen von Eignergemeinschaften.
Umteilungen	3.7 Umteilung Umteilungen unterliegen den gleichen Kriterien wie Zuteilungen. Umteilungsgesuche werden in einer Warteliste geführt. Der Gemeinderat kann Umteilungen anordnen bei Bootswechsel des Mieters und zwecks Optimierung der Ausnutzung der Bootsliegeplätze.

Nutzer / Eigner	<p>3.8 Nutzer / Eigner Bootsliegeplätze dürfen nicht an Dritte weiter vermietet werden. Der Eigner muss einen gültigen Schiffsführerausweis der entsprechenden Kategorie besitzen. Der Mieter muss Bootseigner sein, in den kantonalen Bootszulassungspapieren vermerkt und auch Versicherungsnehmer sein.</p>
Übertrag	<p>3.9 Übertrag Bootsliegeplatz Bei Tod oder schwerer Invalidität des Mieters kann der Gemeinderat auf Antrag eine Übertragung des Bootsliegeplatzes an Partner oder direkte Nachkommen bewilligen.</p>
Bootswechsel	<p>3.10 Bootswechsel Der Liegeplatz darf nur mit dem gemeldeten Boot belegt werden. Vor dem Kauf eines anderen Bootes ist ein entsprechendes Gesuch an den Gemeinderat zu richten, damit im Vorfeld ein passender Liegeplatz geprüft werden kann. Es gibt keinen Anspruch auf den bisherigen Liegeplatz.</p>
Umplatzierungen	<p>3.11 Umplatzierungen Der Bojenwart ist befugt hoch- und niedrigwasserbedingte Umteilungen für begrenzte Zeitdauer vorzunehmen. Boote, die nicht reglementskonform oder unrechtmässig stationiert sind kann der Bojenwart zu Lasten der Eigner entfernen oder umplatzieren. Weiter ist der Gemeinderat ohne Entschädigungsfolge berechtigt, für die Dauer von Unterhaltarbeiten an Bootsplatzeinrichtungen die erforderlichen Boote umzuplatzieren oder wegzuweisen.</p>
Meldepflicht	<p>3.12 Meldepflicht Wird der zugewiesene Liegeplatz für eine Saison nicht benutzt, muss dies der Mieter dem Gemeinderat unter Angabe der Gründe bis zum 30. April des laufenden Jahres melden. Bei fristgerechter Meldung werden die Gebühren zurückerstattet.</p>
Kündigung	<p>3.13 Kündigung Erfolgt keine Meldung an den Gemeinderat und der Platz wird bis 1. Juli nicht belegt, erfolgt per 31. Dez. die Kündigung.</p>
Kündigungsfrist	<p>Die Kündigung des gemieteten Liegeplatzes ist dem Gemeinderat möglichst frühzeitig zu melden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, spätestens bis zum 31. Dezember.</p>
Kündigungsgrund	<p>Bei Nichteinhalten des Reglements kann der Gemeinderat den zugeteilten Bootsliegeplatz kündigen. Insbesondere bei Verstößen gegen die Bestimmungen bezüglich:</p> <p>Zuteilung, Nutzer / Eigner, Eignergemeinschaft, Bootswechsel, Umplatzierungen, Meldepflicht und bei Nichtbezahlen der Mietgebühr nach der ersten schriftlichen Mahnung. Die Kündigung erfolgt auch, wenn der Mieter offensichtlich den Liegeplatz hält ohne das Boot zu bewegen, oder das Boot sich nicht in fahrtüchtigem Zustand befindet.</p>
Platzentzug	<p>Bei gravierendem Nichtbeachten von Vorschriften oder der Gefahr von Personen- oder Umweltschäden kann der Gemeinderat über die Kündigung hinaus einen sofortigen Entzug des Liegeplatzes verfügen.</p>
Mietgebühr	<p>3.14 Rückforderung Mietgebühr Mit der Zuteilung wird die Jahresgebühr für das ganze Jahr fällig. Nach der Bezahlung gibt es kein Anrecht auf Rückerstattungen.</p>
Bojenstein, Kette	<p>3.15 Festmachen Bojensteine inkl. Kette und Boje werden vom Bootsbesitzer bezahlt und sind durch diesen zu unterhalten. Eine jährliche Kontrolle des Grundgeschirrs (Schäkel und Ring am Bojenstein) ist unerlässlich. In Berlingen werden Einheitsbojensteine und ausreichend starke Ketten verwendet. Die Bestellung von Steinen und Ketten muss über den Bojenwart erfolgen.</p>

Die Bojenketten im Bojenfeld Gupfen müssen folgende Längen und Nenndicken aufweisen:

- Reihe A = 6 m 12 mm Ø
- Reihe B = 6 m 12 mm Ø
- Reihe C = 5 m 12 mm Ø
- Reihe D = 4 m 10 mm Ø

Tauwerk Die Boote müssen mit genügend starkem Tauwerk befestigt werden, damit die Steganlagen und die Nachbarboote nicht beschädigt werden. Bojengeschnüre müssen sturmsicher sein. Wenn pro Platz 2 Pfähle vorhanden sind, muss das Boot auch an beiden Pfählen befestigt werden. (beide Gewichte gleich schwer) Zum Schutz der Stege sind dem Boot entsprechende Befestigungen (Ketten, Strophen) in der richtigen Länge zu verwenden.

Gelbe Boje Die Bojen müssen den kantonalen Vorschriften entsprechen (gelbe Farbe) und die zugeteilte Platznummer muss gut leserlich sein. Bojen, welche zu Saisonbeginn nicht beschriftet sind, werden vom Bojenwart zu Lasten des Mieters beschriftet.

Servicearbeiten Ausserordentliche Arbeiten und Servicearbeiten durch den Bojenwart werden den Mietern separat in Rechnung gestellt.

Auswassern **3.16 Auswassern**
Alle Boote an den Steganlagen und im Bojenfeld sind spätestens bis zum 30. November auszuwassern.
(Gilt nicht für Bojenwart und Berufsfischer in Berlingen).

Beiboote **3.17 Beiboote**
Beiboote müssen **immer** in den zugeteilten Gestellplätzen gelagert werden. Sie dürfen nicht an Steganlagen festgemacht, oder auf öffentlichem Ufergrund abgestellt werden. Bei Missachtung muss der Bojenwart die Beiboote zu Lasten der Mieter entfernen. Die Beiboote müssen hinten so beschriftet sein, dass im Gestell der Eigner ersichtlich ist.

- a) am Spiegel mit der Bootsnummer + A . (Beispiel: TG 2224 A) oder
- b) am Spiegel mit Eigernamen + Bojennummer. (Beispiel: Fritz Müller C 14)

Die Beschriftung genügt mit wasserfestem Filzstift, kann aber auch aufgemalt sein. Beim Ausbleichen der Schrift muss diese umgehend erneuert werden. Die Beiboote müssen so platziert werden, dass die Kennzeichnung bei einer Kontrolle lesbar ist.

Ankern **3.18 Ankern**
Das Ankern im Bojenfeld ist nicht gestattet.

4. Allgemeines

Boote entfernen **4.1 Boote entfernen**
Der Gemeinderat kann zu Lasten des Mieters ein Boot auswassern, bzw. einstellen lassen, wenn es unbefugt stationiert ist, ein Nachbarboot gefährdet, sich in nicht fahrtüchtigem Zustand befindet, oder wenn keine gültige Betriebsbewilligung vorhanden ist. Boote dürfen nicht in einem Schlipf oder am öffentlichen Ufer angelegt oder gelagert werden. Sie werden auf Kosten des Eigners vom Bojenwart entfernt.

Bojenwart **4.2 Bojenwart**
Der Bojenwart darf nicht für private Verrichtungen beansprucht werden, bzw. soll für die erteilten Aufträge vom Auftraggeber bezahlt werden. Das gemeindeeigene Arbeitsfloss darf nur vom Bojenwart bedient und gefahren werden. Im Falle von Verschmutzungen der Einrichtungen oder bei Gefahren für Personen oder Umwelt hat der Bojenwart die

Meldepflicht an die Feuerwehr/Ölwehr und den Gemeinderat.

4.3 Verbote / Gebote

Verbote Fischen, Baden, Surfen, Kitesurfen und Sporttauchen sind im Bereich der Steganlagen und im Bojenfeld nicht gestattet. Die Gemeinde Berlingen lehnt jegliche Haftung ab.

Geschwindigkeit Im Bojenfeld und für die Zufahrten zu den Stegen muss die gesetzlich festgelegte Maximalgeschwindigkeit von 3 Knoten resp. 5 km/h (Motor im Standgas) eingehalten werden.

4.4 Verordnung Bodenseeschifffahrt

Verordnung Die Bodensee-Schifffahrtsverordnung ist zu befolgen. Allfällige Verstösse gegen diese Verordnung können zum Entzug des gemieteten Bootsplatzes führen.

5. Inkraftsetzung

Genehmigung Das Reglement wurde am 22.10.2012 durch den Gemeinderat genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente bzw. die "Allgemeine Verordnung über die Bootsliegeplätze" und das "Merkblatt zur Bootsstationierung".

Inkrafttreten Das Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und wird allen Mietern schriftlich zugestellt, ebenso allen schriftlichen Gesuchstellern ab 2013.

Übergang Der Besitzstand bleibt gewahrt. Beim Übergang auf das neue Reglement bleiben alle festen Mietverhältnisse bestehen.

Berlingen, 22. Oktober 2012

Der Vice-Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Annemarie Moret

Monika Sauter